
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zum Mittagessen an Schulen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zum Mittagessen an Schulen

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zum Mittagessen an Schulen

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:
„§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen“
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe erhalten ein kostenbeteiligungsfreies Mittagessen. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die ein Gymnasium oder eine Integrierte Sekundarschule besuchen. Im Übrigen erhalten die Schülerinnen und Schüler auf eigene Kosten ein Mittagessen.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Teilsatz wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Ganztagsschule“ werden die Wörter „und des Mittagessens“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 Nummer 11 wird folgender zweiter Satz eingefügt: „Im Übrigen wird der Senat ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Artikel 2

Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13a gestrichen.
2. § 13a wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Mittagessensverordnung

§ 2 der Verordnung über die Beteiligung an den Kosten für ein in Tageseinrichtungen, der Kindertagespflege und in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten im Angebot enthaltenes Mittagessen vom 19. November 2013 (GVBl. S. 590), wird wie folgt gefasst:

„Für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen in der Ganztagsschule der Primarstufe in der offenen Form wird von dem Kind und seinen Eltern keine Kostenbeteiligung erhoben.“

Artikel 4

Änderung der Grundschulverordnung

In § 27 Absatz 1 Satz 5 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GsVO) vom 19. Januar 2005, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 03.08.2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, wird das Wort „kostenpflichtige“ gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft.

Berlin, d. 12. März 2019

Saleh Dr. Lasić
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm U. Wolf Kittler
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Remlinger
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen